

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin
(2. Änderungssatzung Verpflegungssatzung Garzau-Garzin)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verpflegungssatzung

Die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. November 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 01/2023 vom 23. Dezember 2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin vom 27. Januar 2025, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 03/2025 vom 23. Februar 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird neu gefasst:

„§ 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in der kommunalen Kita der Gemeinde Garzau-Garzin festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,10 € je Mahlzeit
---	--------------------

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12. Februar 2026

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor